

27.05.99

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**A. Zielsetzung**

1. Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz aus dem Jahre 1991 gilt für Planungsmaßnahmen bei den Eisenbahnen des Bundes, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Straßenbahnen und Verkehrsflughäfen in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1999. Ursprünglich galt dieses Gesetz lediglich für Verkehrswege der Eisenbahnen des Bundes bis zum 31. Dezember 1999, für die übrigen Bereiche dagegen nur bis zum 31. Dezember 1995. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1840) wurde die Geltungsdauer des Gesetzes auch für diese Regelungsbereiche bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

Im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz werden durch strenge Fristen für Behörden, vereinfachte Verfahren der Enteignung bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie die Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung von Planungsbeschlüssen auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht) Regelungen getroffen, die ein zügiges Planungsverfahren ermöglichen.

2. Eine erneute Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2010 ist notwendig geworden.

Das gesetzgeberische Ziel, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern nach den Anforderungen des nach der Vereinigung erheblich gestiegenen Verkehrs auszubauen, wird auch bis zum 31.12.1999 noch nicht erreicht sein. Die Regelungen des Gesetzes haben sich in der Praxis bewährt; das Ziel,

Infrastrukturvorhaben im Verkehrsbereich zu beschleunigen, konnte in den nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahren erreicht werden.

3. Die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages hat am 16.3.1999 ebenfalls einen Gesetzentwurf zur Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drucksache 14/544). Dieser Entwurf unterscheidet sich von der vorliegenden Bundesratsinitiative, die auf eine Verlängerung des Gesetzes bis zum 31.12.2010 abzielt, lediglich dadurch, dass eine unbefristete Verlängerung des Gesetzes angestrebt wird.

Eine unbefristete Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes wird vom Freistaat Sachsen nicht für sinnvoll erachtet, da das nicht mit dem Charakter des Gesetzes als vereinigungsbedingte Sonderregelung für einen Übergangszeitraum vereinbar ist. Bis zum 31.12.2010 werden in den neuen Ländern die wichtigsten Planungsverfahren eingeleitet worden sein und somit noch in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31.12.2010 reicht somit nach jetzigen Erkenntnissen aus, um das Gesetzgebungsziel zu erreichen.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes wird bis zum 31.12.2010 verlängert.

C. Alternativen

Vergleiche Punkt A 3.

D. Kosten im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

27.05.99

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident

Dresden, den 27. Mai 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

zuzuleiten.

Namens der Staatsregierung bitte ich Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 739. Sitzung am 11. Juni 1999 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Kurt Biedenkopf

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1840) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 1999“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Oktober 1999 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz aus dem Jahre 1991 schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die beschleunigte Planung der notwendigen Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern sowie zwischen den neuen und alten Ländern.

Das Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 1999 für die Planung von Verkehrswegen bundeseigener Eisenbahnen, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Verkehrsflughäfen und Straßenbahnen.

Bis zum Ende des Jahres 1999 können die Planungsverfahren für die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit und für andere Verkehrsinfrastrukturvorhaben, die für die neuen Bundesländer ebenfalls von besonderer Bedeutung sind, nicht vollständig abgeschlossen werden. Ohne die angestrebte Verlängerung der Geltungsdauer fände dieses Gesetz, das sich bislang in der Planungspraxis sehr gut bewährt hat, beispielsweise auf die Planung wichtiger Teilabschnitte des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 9 (Eisenbahnausbaustrecke Leipzig - Dresden) keine Anwendung.

Zur Beschleunigung der Planungsverfahren tragen strenge Fristen für Behörden, vereinfachte Verfahren der Enteignung bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie in besonderem Maße die Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung von Planungsbeschlüssen auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht) bei.

Ursprünglich galt dieses Gesetz lediglich für die bundeseigenen Eisenbahnen bis zum 31.12.1999, für die anderen Verkehrsträger bis zum 31. Dezember 1995. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 wurde es auch für diese Verkehrsträger bis zum 31.12.1999 verlängert. Damals wie heute stellte sich im Laufe der Geltungsdauer des Gesetzes heraus, dass die zur Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen Ost und West notwendigen Verkehrsinfrastrukturvorhaben bis zum Ende der Befristung des Gesetzes noch nicht abgeschlossen sein werden.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes für alle Verkehrsbereiche bis zum 31. Dezember 2010 ist daher notwendig. Bis Ende 2010 werden die Planungsverfahren bei allen bedeutsamen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den neuen Bundesländern eingeleitet worden sein und somit in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Diese Regelung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

B. Besonderer TeilZu Artikel 1

Diese Vorschrift enthält die notwendige Regelung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Stammgesetzes.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

A. Zielsetzung

1. Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz aus dem Jahre 1991 gilt für Planungsmaßnahmen bei den Eisenbahnen des Bundes, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Straßenbahnen und Verkehrsflughäfen in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1999. Ursprünglich galt dieses Gesetz lediglich für Verkehrswege der Eisenbahnen des Bundes bis zum 31. Dezember 1999, für die übrigen Bereiche dagegen nur bis zum 31. Dezember 1995. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1840) wurde die Geltungsdauer des Gesetzes auch für diese Regelungsbereiche bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

Im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz werden durch strenge Fristen für Behörden, vereinfachte Verfahren der Enteignung bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie die Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung von Planungsbeschlüssen auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht) Regelungen getroffen, die ein zügiges Planungsverfahren ermöglichen.

2. Eine erneute Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2010 ist notwendig geworden.

Das gesetzgeberische Ziel, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern nach den Anforderungen des nach der Vereinigung erheblich gestiegenen Verkehrs auszubauen, wird auch bis zum 31.12.1999 noch nicht erreicht sein. Die Regelungen des Gesetzes haben sich in der Praxis bewährt; das Ziel, Infrastrukturvorhaben im Verkehrsbereich zu beschleunigen, konnte in den nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahren erreicht werden.

3. Die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages hat am 16.03.1999 ebenfalls einen Gesetzentwurf zur Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drucksache 14/544). Dieser Entwurf unterscheidet sich von der vorliegenden Bundesratsinitiative, die auf eine Verlängerung des Gesetzes bis zum 31.12.2010 abzielt, lediglich dadurch, daß eine unbefristete Verlängerung des Gesetzes angestrebt wird.

Eine unbefristete Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes wird vom Bundesrat nicht für sinnvoll erachtet, da das nicht mit dem Charakter des Gesetzes als vereinigungsbedingte Sonderregelung für einen Übergangszeitraum vereinbar ist. Bis zum 31.12.2010 werden in den neuen Ländern die wichtigsten Planungsverfahren eingeleitet worden sein und somit noch in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31.12.2010 reicht somit nach jetzigen Erkenntnissen aus, um das Gesetzgebungsziel zu erreichen.

4. Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz berücksichtigt die inzwischen gewachsene Verwaltungskraft der neuen Länder nicht in ausreichendem Maße. Die Beteiligung des für Verkehr zuständigen Bundesministeriums ist bei der Linienbestimmung von Ortsumgehungen entbehrlich geworden. Die entsprechende Regelung des Bundesfernstraßengesetzes ist daher auch für die Maßnahmen nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz anzuwenden.
5. Die derzeitige Fassung in § 9 Abs. 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat in der Rechtsprechung zu der Schlußfolgerung geführt, daß für das Besitzeinweisungsverfahren ausschließlich das Baugesetzbuch des Bundes und nicht wie in den Absätzen 1 und 2 das jeweilige Landesrecht gelten könne. Das Landesrecht ist durch eine klarstellende Textergänzung für anwendbar zu erklären.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes wird bis zum 31.12.2010 verlängert. Die Fassung von § 9 Abs. 3 wird klargestellt.

C. Alternativen

Vergleiche Abschnitt A Nr. 3

D. Kosten im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungs-
beschleunigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim
Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes
vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1840) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 1999" durch die Wörter "bis zum 31. Dezember 2010" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Straßenbahnen" die Wörter ", § 16 Abs. 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes bleibt unberührt" eingefügt.
3. In § 9 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Oktober 1999 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz aus dem Jahre 1991 schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die beschleunigte Planung der notwendigen Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern sowie zwischen den neuen und alten Ländern.

Das Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 1999 für die Planung von Verkehrswegen bundeseigener Eisenbahnen, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Verkehrsflughäfen und Straßenbahnen.

Bis zum Ende des Jahres 1999 können die Planungsverfahren für die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit und für andere Verkehrsinfrastrukturvorhaben, die für die neuen Länder ebenfalls von besonderer Bedeutung sind, nicht vollständig abgeschlossen werden. Ohne die angestrebte Verlängerung der Geltungsdauer fände dieses Gesetz, das sich bislang in der Planungspraxis sehr gut bewährt hat, beispielsweise auf die Planung wichtiger Teilabschnitte des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 9 (Eisenbahnausbaustrecke Leipzig - Dresden) keine Anwendung.

Zur Beschleunigung der Planungsverfahren tragen strenge Fristen für Behörden, vereinfachte Verfahren der Enteignung bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie in besonderem Maße die Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung von Planungsbeschlüssen auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht) bei.

Ursprünglich galt dieses Gesetz lediglich für die bundeseigenen Eisenbahnen bis zum 31.12.1999, für die anderen Verkehrsträger bis zum 31. Dezember 1995. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 wurde es auch für diese Verkehrsträger bis zum 31.12.1999 verlängert. Damals wie heute stellte sich im Laufe der Geltungsdauer des Gesetzes heraus, daß die zur Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen Ost und West notwendigen Verkehrsinfrastrukturvorhaben bis zum Ende der Befristung des Gesetzes noch nicht abgeschlossen sein werden.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes für alle Verkehrsbereiche bis zum 31. Dezember 2010 ist daher notwendig. Bis Ende 2010 werden die Planungsverfahren bei allen bedeutsamen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den neuen Ländern eingeleitet worden sein und somit in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Diese Regelung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Die Beibehaltung der Zuständigkeit des für Verkehr zuständigen Bundesministeriums für die Linienbestimmungen für Ortsumgehungen ist wegen der gewachsenen Verwaltungskraft der Straßenbauverwaltungen in den neuen Ländern nicht mehr erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Diese Vorschrift enthält die notwendige Regelung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Stammgesetzes. Gleichzeitig wird für die Linienbestimmungen für Ortsumgehungen durch Verweis auf das Bundesfernstraßengesetz die Zuständigkeit neu geregelt.

Die ausschließliche Geltung der Bestimmungen des Baugesetzbuches für das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen der Enteignungsbehörde hat keine Berechtigung mehr, soweit das Enteignungsrecht des jeweiligen Landes die Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Enteignungsbehörde eigenständig geregelt hat. Schon bei der Änderung des § 9 des Verkehrswegebeschleunigungsgesetzes durch das Planungsvereinfachungsgesetz vom 17.12.1993 (BGBl. I S. 2123), bei der der Vorbehalt für landesrechtliche Regelungen in die Absätze 1 und 2 eingefügt wurde, war es Ziel des Gesetzgebers, die Sonderregelungen für das Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren einschließlich der hiergegen eröffneten Rechtsbehelfe zugunsten des jeweiligen Landesrechts zurücktreten zu lassen. Damals ist ein entsprechender ausdrücklicher Vorbehalt in § 9 Abs. 3 nicht für erforderlich gehalten worden. Aus dem Fehlen eines solchen Vorbehalts hat jedoch die Rechtsprechung (vgl. Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.04.1999, 4 B 25.99) gefolgert, daß insoweit ausschließlich die Bestimmungen des Baugesetzbuches für das gerichtliche Verfahren weiter zur Anwendung kämen. Die Änderung des § 9 Abs. 3 dient daher der Angleichung an die entsprechenden Vorbehalte in den Absätzen 1 und 2 und somit der Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.